

BUNDESGERICHTSHOF

IX 82 54/62

BESCHLUS

in dem Entschädigungsrechtstreit

**Dr. Samuel Paul H. [REDACTED], [REDACTED] Road,
LONDON N. W. 1, England,**

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozessvollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]**

gegen

**Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
[REDACTED], Lüneburger [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Staatspräsidenten Kai und der Bundesrichter
Wittenberg, Haas, von der Mühlen und Prof. Dr. Rühlmann

in der Sitzung vom 21. Mai 1948
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtan-
nahme der Revision im Urteil des 2. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts Celle vom 24. No-
vember 1937 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist getilgt und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

S. S. S. S. S. S.

Der Kläger war Gesellschafter einer offenen Handels-
gesellschaft mit Sitz in Bremen. Nach dem Gesellschafts-
vertrage sollte das Geschäft beim Tode des Mitgesellschaf-
ters vom Kläger allein fortgeführt werden.

Am 9. November 1938 wurde der Geschäftsbetrieb in
folge der Judenverfolgung geschlossen. Der bestellte liqui-
dator der Gesellschaft veräußerte das Unternehmen im Januar
1939; die Abwicklung war im April 1939 beendet. Im April
1939 wanderte der Mitgesellschafter nach Amsterdam, im
August 1939 der Kläger nach London aus. Der Mitgesell-
schafter verstarb 1943.

- 3 -

1956 meldete der Kläger Entschädigungsansprüche wegen des Vermögensschadens der Gesellschaft an. Im Vorprozeß wurden sie vom Berufungsgericht mangels der Voraussetzungen von §§ 143, 146 HGB n. F. verneint. Auf die Zulassungsschwerte des Klägers hat der Senat die Erledigung jenes Rechtsstreits durch das Schlichtgesetz (Art. VII) festgestellt. In gegenseitigen Rechtsstreit hat der Berufungsrichter die Ansprüche erneut für unbegründet erklärt.

Seine Entscheidung wirft keine neue Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, die die Revisionszulassung rechtfertigen könnte, und weicht nicht von der Rechtsprechung des Senats ab (§ 219 Abs. 2 ZPO). Auch die Beschwerde zeigt keinen Zulassungsgrund auf.

Die Begründung, mit der der Senat die Erledigung des Vorprozesses durch das Schlichtgesetz festgestellt hat, bindet die Entschädigungsgerichte in einem neuen Rechtsstreit nicht. Der in § 965 ZPO geregelte Fall der Zurückverweisung der Sache zur weiteren Entscheidung unter den rechtlichen Gesichtspunkten des Revisionsgerichts liegt offensichtlich nicht vor.

Weiter ergibt das Gesetz in § 143 HGB n. F. unmittelbar und eindeutig, daß auch die handelsrechtliche Vereinigung natürlicher Personen nicht entschädigungsberechtigt ist, wenn Sitz und Verwaltung bis zum 31. Dezember 1952 in Mitteleuropa verblieben sind. § 146 Abs. 1 Satz 2 HGB in der Fassung des Schlichtgesetzes betrifft nur das in diesem Gebiet belagene Vermögen solcher Handelsgesellschaften, die nach § 143 HGB entschädigungsberechtigt sind. Dies ist von Senat im Vorprozeß übersehen worden.



Die Insolvenzverwalterung läuft nach § 143 des
Allerdings nicht daran ab, wo die Gesellschaft ihren Sitz
hatte, als die Verfolgung genehmigt wurde. Auch
eine Überlegung der bereits genehmigten oder in Liquidation
stehenden Gesellschaft würde genügen. Zutreffend
hat aber der Berufungsrichter festgestellt, daß eine solche
Verlegung bis zum gesetzlichen Stichtag, dem 31. Dezember
1958, nicht erfolgt ist.

Insgesam der Aufhebung der Rechtskraft liegt also nicht
darin, daß der Kläger als einer der Gesellschafter der Liquidationsgesellschaft und geborener Mitgläubiger nach der
vermutlich endgültigen Abwicklung seines persönlichen
Vehikels nach London verlegt hat. Es liegt auch nicht darin,
daß der bestellte Liquidator nach Zurechnung seiner Tätigkeit
seinem Vehikel nach London verlegte. Schließlich
kann es nicht schon darin gesehen werden, daß der Kläger
unabhängig mit dem Fado seines Mitgesellschafters das
Recht der Aktienverwaltung des von der Abwicklung nicht betroffenen
Gesellschaftsverwalters erhielt. Vielmehr kann es
darauf an, daß der Kläger das Vertrauen (den Investitionsanspruch)
tatsächlich von seinem Liquidationsverwalter aus
verloren hat. Allenfalls kann mannte von einer individuellen
Verlegung des Verwaltungsvertrauens durch den genannten Aktienverwalter
gesprochen werden. Es fehlt aber jeder Anhalt dafür,
daß der Kläger vor dem 31. Dezember 1958 Teilhaber des Unternehmens
von seinem Vehikel nach London aus zurückgekommen habe.

Von der Verfolgung betroffen und genehmigt wurde eine
Personengesellschaft, bestehend aus dem Kläger und seinem
Mitgesellschafters, in ihren Geschäftsvorfällen. Der Kläger
kann nicht bezogen als der eigentliche und allein Gesellschafter

- 9 -

sigte angesprochen werden, weil er Aussicht bestand, das Unternehmen - in dem Zustande, in dem es sich beim Tode des Mitgesellschafters befinden würde - zu übernehmen. Für die von der Beschwerde geforderte Gleichstellung des Klägers mit dem "Einnahmegesellschafter" (RdW 64, 172) ist kein Raum.

Schließlich kann auf sich beruhen, ob die in § 143 RRG gewährte Anknüpfung an Sitz oder Verwaltungsort der Gesellschaft insofern dem Gleichheitsgrundsatz verletzt, als sie die ausgewanderten Mitglieder einer handelsrechtlichen Personengesellschaft gegenüber dem ausgewanderten Einzelkaufmann (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a RRG) benachteiligt, wie die Beschwerde meint. Denn über die Vereinbarkeit der unterschiedlichen Behandlung mit dem Grundgesetz kann der Senat verbindlich nicht entscheiden, da er bei Verneinung des Bundesverfassungsgerichts anrufen müßte und bei Bejahung dem Kläger die Verfassungsbeschwerde zustünde. Ungeachtet der Grundsätzlichkeit einer Rechtsfrage kann aber die Revision nicht zugelassen werden, wenn mit der Revisionsentscheidung die dem Bundesgerichtshof durch § 219 Abs. 2 RRG zugewiesene Aufgabe nicht erfüllt wird.

Die Beschwerde ist deswegen unbegründet; ihre außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Mai

von der Kuhlmann